

V e r e i n b a r u n g

zwischen

dem Landkreis Cloppenburg

und

der Gemeinde Barßel,

der Gemeinde Bösel,

der Gemeinde Cappeln,

der Gemeinde Emstek,

der Gemeinde Essen,

der Gemeinde Garrel,

der Gemeinde Lastrup,

der Gemeinde Lindern,

der Stadt Lönninge,

der Gemeinde Molbergen,

der Gemeinde Saterland

über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung von dem Landkreis Cloppenburg obliegenden Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), in der derzeit geltenden Fassung.

(Heranziehungsvereinbarung – Wohngeldgesetz)

Präambel

Nach § 7 Abs.1 Satz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten Gesundheit und Soziales (ZustVO-GuS) vom 9. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 207), in der derzeit geltenden Fassung, ist der Landkreis Cloppenburg - mit Ausnahme der Städte Cloppenburg und Friesoythe - für das Kreisgebiet zuständig für die Durchführung des Wohngeldgesetzes. Er führt die Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis durch.

Der Landkreis sowie die Städte und Gemeinden - mit Ausnahme der Städte Cloppenburg und Friesoythe - haben vereinbart, dass die Städte und Gemeinden ab 2013 die Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz selbstständig wahrnehmen.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass die Durchführung der Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz durch die Städte und Gemeinden sowohl im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung und ortsnahen Aufgabenerledigung als auch im Hinblick einer effizienten Verwaltungsarbeit sinnvoll ist. Die beteiligten Kommunen haben daher gemeinsam beschlossen, die Aufgabenübertragung auf die Städte und Gemeinden fortzusetzen.

Die Städte und Gemeinden werden mit der Heranziehung verantwortliche Aufgabenträger.

Die Pauschale für die Erstattung der Personal- und Sachkosten wird auf 485 EUR pro Leistungsfall (Haushaltsgemeinschaft) nach dem WoGG und Jahr festgelegt.

Eine Fortschreibung erfolgt entsprechend den Vorgaben in § 5 Nr. 2 dieser Vereinbarung.

Zum 01.01.2022 wurden alle Sozialämter und Wohngeldstellen der 13 kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit dem Fachprogramm LÄMMkom LISSA der Firma Lämmerzahl ausgerüstet und online an den Server der Kreisverwaltung sowie unter Nutzung einer einheitlichen Datenbank bei der Kommunalen Datenverarbeitung (KDO) angeschlossen. Dies soll gewährleisten, dass die Sachbearbeitung den künftigen Anforderungen der Digitalisierung (z.B. E-Akte oder Online-Antrag) gewachsen ist.

Die Städte Cloppenburg und Friesoythe haben eine eigene Zuständigkeit für Wohngeldaufgaben. Die Nutzung des Fachprogrammes LISSA für die Wohngeldstellen wird durch eine gesonderte, inhaltsgleiche Zweckvereinbarung zwischen den Städten Cloppenburg und Friesoythe sowie dem Landkreis geregelt.

Aufgrund des § 7 Abs.1 Satz 2 ZustVO-GuS i.V.m. § 4 Abs.1 Nds. AG SGB IX/XII wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag (Heranziehungsvereinbarung – WoGG) geschlossen:

§ 1 Umfang der Heranziehung und Aufgabenbeschreibung

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nehmen die Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz für die Leistungsberechtigten wahr.

Die Heranziehung umfasst die Sachbearbeitung der Einzelfälle nach dem WoGG und allen den damit einhergehenden Rechtsvorschriften, einschließlich der Bearbeitung des Rechtsweges.

Weiterhin gehören alle sonstigen mit der Wohngeldsachbearbeitung zusammenhängenden Maßnahmen und Tätigkeiten zu den Aufgaben im Rahmen dieser Heranziehungsvereinbarung. Im Falle der Änderung des Wohngeldgesetzes gilt die Heranziehung auch für Aufgaben, die inhaltlich den vorgenannten Aufgaben entsprechen.

§ 2 Entscheidungsvorbehalte

Der Landkreis kann sich im Einzelfall die Entscheidung über Art und Umfang der Hilfestellung vorbehalten.

§ 3 Sonstige Bestimmungen (Befugnisse und Pflichten im Rahmen der Heranziehung)

1. Bei der Durchführung des WoGG handelt es sich um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches des Landkreises. Die Fachaufsicht obliegt dem Landkreis.
2. Die Weisungen des Landes Niedersachsen sind zu beachten.
3. Die herangezogenen Städte und Gemeinden treffen die organisatorischen Vorkehrungen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben aufgrund der Heranziehung erforderlich sind.
4. Die Städte und Gemeinden sichern eine ausreichende personelle Besetzung mit qualifiziertem Personal zur ordnungsgemäßen Erledigung der Sachbearbeitung zu.

Aufgrund der Anforderungen in der Wohngeldsachbearbeitung ist eine Fachkraft mit der Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten, dem erfolgreichen Abschluss der Angestelltenprüfung I oder des Vorbereitungsdienstes für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt des allgemeinen Verwaltungsdienstes (ehem. mittlerer Dienst) sowie mindestens mit der Entgeltgruppe E 8 (bis zur Entgeltgruppe E 9a) bzw. Besoldungsgruppe A 8 erforderlich und einzusetzen.

Die Städte und Gemeinden verpflichten sich des Weiteren, eine ausreichende Vertretung durch entsprechend geschultes Personal bei Urlaub, Krankheit, Schulungen etc. sicherzustellen. Entsprechend qualifiziertes Personal ist auch für die ordnungsgemäße Durchführung des „Vier-Augen-Prinzips“ unumgänglich.

5. Der Landkreis kann für die Durchführung der Aufgaben allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen und eine Entscheidung im Einzelfall abändern, die mit den Weisungen nicht im Einklang steht. Er kann besonders gelagerte Fälle an sich ziehen.
6. Der Landkreis berät die Städte und Gemeinden in Grundsatzfragen, ggf. auch in entsprechenden Einzelfällen. Bei Bedarf werden Dienstbesprechungen und Fortbildungsseminare durchgeführt. Die Teilnahme ist Pflicht, sofern keine triftigen Hinderungsgründe vorliegen.
7. Bei Verdacht auf missbräuchliche Inanspruchnahme von Sozialleistungen sind die Einleitung von Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren von den Städten und Gemeinden zu prüfen. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

Fälle, bei denen Neuberechnungen gem. § 27 Abs. 2 WoGG erfolgten oder die Unwirksamkeit gem. § 28 WoGG eintrat, sind i.d.R. von den Städten und Gemeinden mit einem OWiG-Verfahren zu verfolgen, während Neuberechnungen gem. § 45 SGB X aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben regelmäßig an die Staatsanwaltschaft abzugeben sind.

Der Verzicht auf die Einleitung von Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren ist mit dem Landkreis abzustimmen.

8. Der Landkreis ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Leistungsakten der Städte und Gemeinden zu nehmen und Geschäftsprüfungen durchzuführen.
9. Die Aufbewahrungsfrist für Wohngeldakten beträgt 6 Jahre. Sie ergibt sich aus den Aufbewahrungsbestimmungen für die Unterlagen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landes Niedersachsen (RdErl. d. MS Niedersachsen vom 19.03.2014).

Wohngeldakten mit befristet oder unbefristet niedergeschlagenen Forderungen sind bis zu 5 Jahre nach dem Tod des Schuldners, ansonsten bis zu 30 Jahre nach Unanfechtbarkeit des Bescheides über eine Erstattung/Rückforderung aufzubewahren.

10. Innerhalb des Landkreises Cloppenburg ist die Stadt oder Gemeinde örtlich zuständig, in der der Antragsteller seine Hauptwohnung (gewöhnlicher Aufenthalt) hat.

§ 4 Einsatz des Fachprogrammes LÄMMkom LISSA / Anbindung an die Kreiskasse

1. Ab dem 01.01.2022 wurden alle Arbeitsplätze der Sozialämter, Wohngeld- und BuT-Stellen der 13 kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit dem Fachprogramm LÄMMkom LISSA

der Firma Lämmerzahl ausgerüstet und online an den Server der Kreisverwaltung sowie unter Nutzung einer einheitlichen Datenbank bei der Kommunalen Datenverarbeitung (KDO) angeschlossen.

2. Ergänzend zur Umstellung auf LÄMMkom LISSA werden alle Leistungsbewilligungen und sonstigen Ein- und Auszahlungen der Sozialämter und Wohngeld- und BuT-Stellen der Städte und Gemeinden online über das Kassenprogramm der Kreisverwaltung abgewickelt.
3. Die technische Umsetzung erfolgt in enger Kooperation mit der KDO, der auch weitgehend die Systembetreuung obliegt. Das Kreissozialamt übernimmt hinsichtlich der Systembetreuung die Koordinierung und ist erster Ansprechpartner für die Anwenderinnen und Anwender bei den Städten und Gemeinden. Dies gilt auch, wenn es um den Bereich der Programmanwendung geht, für den die Firma Lämmerzahl zuständig ist.
4. Soweit für die Umsetzung weitere Maßnahmen oder technische Einrichtungen notwendig sind, werden diese vom Landkreis zur Verfügung gestellt (z.B. Schnittstellen zu anderen Programmen, Nutzung des Geschäftspartner-Tools der Kreiskasse).
5. Der Landkreis schließt die erforderlichen Verträge mit der KDO sowie der Firma Lämmerzahl und trägt die Kosten.
6. Bei künftigen Programmerweiterungen oder -ergänzungen (z.B. E-Akte oder Online-Antrag) werden die Städte und Gemeinden von der Kreisverwaltung zeitnah unterrichtet. Es steht den Städten und Gemeinden frei, Programmerweiterungen vorzuschlagen.
7. Bei der Ausgestaltung und Umsetzung der Programmnutzung haben alle Sozialämter, Wohngeld- und BuT-Stellen das gleiche Mitspracherecht. Das Kreissozialamt übernimmt die Koordinierung. Die Berücksichtigung von Einzelwünschen (z.B. bei Textbausteinen und Musterbescheiden) wird zugesichert, soweit Art und Umfang angemessen und sie mit vertretbarem Aufwand umsetzbar sind.
8. Der Landkreis setzt voraus, dass die KDO und die Firma Lämmerzahl hinsichtlich der Nutzung des Programmes LÄMMkom LISSA sowie der Anbindung der Städte und Gemeinden an das Kassenprogramm der Kreisverwaltung alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhält.
Auf die allgemein bestehenden Regelungen zum Datenschutz zwischen den Beteiligten wird Bezug genommen.
9. Die Datenspeicherung für die Sozialämter und Wohngeldstellen der Städte, der Gemeinden sowie die Kreisverwaltung erfolgt auf einer einheitlichen Datenbank.

Der Landkreis setzt hierzu voraus, dass die KDO und die Firma Lämmerzahl eine getrennte

Datennutzung der verschiedenen Stellen durch Vergabe von Rechten/Rollen bzw. über Sachgebietsrechte usw., datenschutzkonform gewährleistet.

10. Die Entscheidung über die Vergabe der Nutzungsrechte in LISSA obliegt dem Landkreis. Die Nutzungsrechte der Anwenderinnen und Anwender der Städte und Gemeinden werden im Berechtigungskonzept festgeschrieben.
11. Die Abwicklung der Kassengeschäfte für die Sozialämter und Wohngeldstellen über die Kreiskasse erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage der jeweils geltenden „Dienstanweisung für das Finanzwesen“ der Kreisverwaltung. Der konkrete Umfang der Geltung der Dienstanweisung wird einvernehmlich mit den Städten und Gemeinden geregelt.
Die Städte und Gemeinden erklären, dass die Regelungen in dem für die Sachbearbeitung der Sozialämter und Wohngeldstellen erforderlichen Umfange als verbindliche Richtlinie in ihrer Verwaltung gelten.
12. Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Sozialämter und Wohngeld- und BuT-Stellen der Städte und Gemeinden sind verantwortlich für die Richtigkeit aller zahlungsrelevanten Daten in LISSA. Die Zahlungsdaten aus LISSA gelten als „sachlich und rechnerisch“ richtig im Sinne des Haushalts- und Kassenrechtes.
Für fehlerhafte Sachbearbeitung bzw. fehlerhafte Datenerfassung in LISSA liegt die Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei den herangezogenen Städten und Gemeinden. Mit der Übergabe der Zahlungsdaten von LISSA an das Kassenprogramm geht die Verantwortlichkeit für die tatsächliche Durchführung der Auszahlung auf die Kreiskasse über.
13. Die Forderungsüberwachung der Altfälle im Zeitraum bis zum 31.12.2021 verbleibt grundsätzlich bei den Städten und Gemeinden. Zahlungseingänge, die bisher noch nicht mit dem Landkreis abgerechnet wurden, sind unverzüglich über LISSA an die Kreiskasse weiterzuleiten. Es ist den Städten und Gemeinden freigestellt, die Forderungsüberwachung durch Erfassung von Grunddaten in LISSA an die Kreiskasse abzugeben.
14. Ein- und Auszahlungen in bar im Rahmen der Heranziehung werden über die Städte und Gemeinde abgewickelt.
15. Die Städte und Gemeinden sowie der Landkreis sind berechtigt, anonymisierte Datenauswertungen und Statistiken aus LÄMMkom LISSA für ihren Zuständigkeitsbereich zu erstellen oder über das Kreissozialamt bei der KDO anzufordern.
16. Der Landkreis ist im Rahmen der Fachaufsicht berechtigt, nach Rücksprache mit den zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern oder der/dem Vorgesetzten, Einsicht in die gespeicherten Falldaten und Leistungsberechnung von Einzelfällen zu nehmen.

17. Der Landkreis organisiert mindestens einmal jährlich eine Informationsveranstaltung (Workshop), um allgemeine Fragen und Probleme bei der Nutzung des Fachprogrammes zu klären. Die erforderlichen Schulungen für die Nutzung von LISSA werden angeboten. Die Kosten trägt die Kreisverwaltung.
18. Allgemeine Regelungen im Zusammenhang mit der Nutzung des Fachprogrammes LISSA und der Anbindung an das Kassenprogramm der Kreisverwaltung werden in Form eines Handbuchs zusammengefasst. Diese Vorgaben sind verbindlich.
19. Der Landkreis behält sich vor, regelmäßig und stichprobenartig Buchungsfälle, die von LISSA an das Kassenprogramm der Kreisverwaltung übergeben werden, auf die Richtigkeit zu prüfen. Die/der zuständige Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter wird über das Ergebnis unterrichtet.
20. Der Landkreis übernimmt im Rahmen der Online-Anbindung an die Kreiskasse auch die Wohngeldzahlungen für alle 13 kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Dies beinhaltet die Durchführung der monatlichen Abrechnungen mit der NBank (dem Land) für die Städte und Gemeinden. Der Landkreis schließt dazu mit den Städten Cloppenburg und Friesoythe eine gesonderte, inhaltsgleiche Zweckvereinbarung.

§ 5 Regelungen zur Kostentragung

1. Der Landkreis trägt die notwendigen Aufwendungen für die nach dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben. Dies gilt wegen der Online-Anbindung an die Kreiskasse auch für die Städte Cloppenburg und Friesoythe.
2. Die Personal- und Sachkosten werden im Jahr 2025 im Rahmen der Heranziehung mit einer Pauschale in Höhe von 485 EUR pro Leistungsfall (Haushaltsgemeinschaft) nach dem WoGG und Jahr erstattet.

Grundlage der Berechnung sind die aktuellen KGSt-Personalkostensätze der Entgeltgruppen E 8 und E 9a als Mischkalkulation.

Ab dem Jahr 2026 erfolgt eine Fortschreibung entsprechend der im TVÖD vereinbarten Tarifsteigerungen.

Grundlage der Berechnung sind die aktuellen KGSt-Personalkostensätze der Entgeltgruppen E 8 und E 9a als Mischkalkulation.

Als Leistungsfall gilt, wenn im Kalenderjahr für die Dauer von mindestens einem Monat Wohngeld bezogen wurde (tatsächlicher Zahlfall). Die Anzahl der Leistungsfälle wird vom Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO) mitgeteilt.

Die Abrechnung der Erstattung erfolgt bis zum 30.06. des Folgejahres.

3. Aus der Kostentragung des Landkreises ausgenommen sind Leistungsgewährungen oder sonstige Auszahlungen, die über den Rahmen der Heranziehungsvereinbarung hinausgehen oder die mit gesetzlichen Bestimmungen oder Weisungen des Landkreises nicht im Einklang stehen, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. In diesen Fällen wird von den Städten und Gemeinden die Erstattung der Auszahlungen gefordert. Diese Regelung gilt auch hinsichtlich der Wohngeldstellen der Städte Cloppenburg und Friesoythe.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2029.

Eine Änderung oder Aufhebung sind während der Laufzeit nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Vertragsparteien möglich.

Die Vereinbarung tritt gem. § 7 Abs.2 Satz 1 ZustVO-GuS automatisch außer Kraft, wenn die Heranziehungsvereinbarung SGB XII außer Kraft tritt.

Cloppenburg, den _____

für den Landkreis Cloppenburg _____	für die Gemeinde Garrel _____
Landrat	Bürgermeister
für die Gemeinde Barßel _____	für die Gemeinde Lastrup _____
Bürgermeister	Bürgermeister
für die Gemeinde Bösel _____	für die Gemeinde Lindern _____
Bürgermeister	Bürgermeister
für die Gemeinde Cappeln _____	für die Stadt Lönningen _____
Bürgermeister	Bürgermeister
für die Gemeinde Emstek _____	für die Gemeinde Molbergen _____
Bürgermeister	Bürgermeister
für die Gemeinde Essen _____	für die Gemeinde Saterland _____
Bürgermeister	Bürgermeister